

UDK: 342.395.6(497.6)“1878/1918”  
325.35(497.6)“1878/1918”

Izvorni naučni rad

## DIE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE OKKUPATIONSVERWALTUNG IN BOSNIEN-HERZEGOWINA\*

### Einige Aspekte der Beziehungen zwischen den Militär- und Zivilbehörden

DŽEVAD JUZBAŠIĆ

Akademija nauka i umjetnosti Bosne i Hercegovine, Sarajevo

*Abstract: Istaknuvši neka od glavnih obilježja okupacione uprave i njene politike autor je prikazao stanovišta vojnih krugova o načinu upravljanja Bosnom i Hercegovinom, s težištem na razdoblju koje je prethodilo aneksiji pa do izbijanja Prvog svjetskog rata. Pri tome su u centru pažnje odnosi između vojnih institucija i funkcionera i civilne vlasti.*

*Ključne riječi: Okupacija, zemaljski poglavar, civilni adlatus, aneksija, Zemaljska vlada, Zajedničko ministarstvo finansija, Ministarstvo rata, Benjamin Kállay, Istvan Burian, Feldmarschal Conrad, Oskar Potiorek, Leo Bilinski.*

Österreich-Ungarn hat mit dem 25. Artikel des Berliner Vertrags das Mandat bekommen, Bosnien-Herzegowina zu besetzen und es zu verwalten. Im geheimen österreichisch-türkischen Abkommen vom 13.07.1878, das dem Beschluss des Berliner Kongresses vorangegangen war, wurde die Okkupation als vorübergehend angesehen, aber im Berliner Vertrag und dann auch in der zwischen Österreich-Ungarn und der ottomanischen Regierung beschlossenen Novi Pazar-Konvention vom

---

\* Referat održan na internacionalnom simpoziju „Vom Krieg zum Frieden: Militärverwaltungen und Post-Conflict Nation Building“, Beč 18./19. maja 2004.

21.04.1879 wurde die Besetzung Bosnien-Herzegowinas nicht zeitlich begrenzt. Innenpolitische Rücksichten übten bekanntlich neben dem Wunsch, eine eventuelle Auseinandersetzung mit der Türkei zu vermeiden, den entscheidenden Einfluss darauf, dass sich Andrassy am Berliner Kongress für die Okkupation und nicht auch für die Annexion Bosnien-Herzegowinas entschieden hat. Die Angst vor der Vermehrung des slawischen Elements in der Monarchie rief in Österreich heftigen Widerstand des größten Teils der Deutschen Liberalen Partei gegen die Politik der Gewinnung neuer Länder hervor; noch deutlicher war die ablehnende Einstellung der öffentlichen Meinung in Ungarn, wo auch eine sehr starke protürkische Stimmung herrschte. Graf Kalman Tisza hat keinen Hehl daraus gemacht, dass er in der Okkupation, und insbesondere in einer Annexion, eine Gefahr gesehen hat, aber er hielt es, indem er Andrassys Politik unterstützte, die Okkupation für ein kleineres Übel, als wenn Bosnien-Herzegowina wegen der Schwäche der otomanischen Herrschaft Serbien und Montenegro zufallen würde. Dennoch, obwohl sie formell anerkannt war, wurde die Souveränität des Sultans durch mehrere Maßnahmen faktisch in Abrede gestellt: durch die Einbeziehung Bosnien-Herzegowinas in das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 1880, durch die Erlassung des Militärgesetzes vom 1881, durch Bestimmungen betreffend die Passausgabe, konsularischen Schutz usw. Der völkerrechtliche Status Bosnien-Herzegowinas gegenüber Österreich-Ungarn verwandelte sich bald nach der Besetzung immer mehr in einen staatsrechtlichen und zwar in einer sehr komplizierten Form. Angesichts der dualistischen Einrichtung und der bestehenden Konstellation innerer politischer Kräfte, gestaltete Österreich-Ungarn seine Bosnien-Herzegowina-Politik, wie auch die Politik im Lande selbst, schrittweise und in schwierigen innenpolitischen Auseinandersetzungen.

Vor der Okkupation bestand kein Konzept darüber, was mit Bosnien-Herzegowina zu tun sei, wenn es militärisch besetzt wird. Erst gegen Ende der Okkupationsoperation kam der erste Vorschlag zur Einrichtung der provisorischen Verwaltung, wonach der Herrscher diese der gemeinsamen Regierung auftragen sollte.<sup>1</sup> Danach wurden langwierige Verhandlungen zwischen den Regierungen der Monarchie, so dass ein paralleles österreichisches und ungarisches Gesetz betreffend die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina erst Anfang 1880 sanktioniert werden konnte.

Von dem österreichisch-ungarischen Ministerium des Äußeren wurde in einer

---

<sup>1</sup> Von der ungarischen Seite bekämpfte Bezeichnung »gemeinsame Regierung«, die sich auf das gemeinsame Ministerium bezieht, wurde aus dem in der Anm. 2 zitierten Dokument übernommen.

Denkschrift vom 2.IX 1878<sup>2</sup> die Gründung einer Kommission in Wien zur Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung seitens der gemeinsamen Regierung vorgeschlagen. Diese Kommission war als eine provisorische oberste Verwaltungsbehörde mit jenem Wirkungskreise vorgesehen, der bisher in Bezug auf Bosnien-Herzegowina den betreffenden Zentralstellen in Konstantinopel zustand. Die Kommission und eine im Ministerium des Äußeren spezielle Bosnische Abteilung hätten etwa einen solchen Amtsbereich haben sollen, den später das Bureau für die Angelegenheiten Bosnien-Herzegowinas im gemeinsamen Finanzministerium hatte. Die bosnisch-herzegowinische Verwaltung wurde als eine spezifische gemeinsame Angelegenheit sui generis unter der Leitung des Außenministers behandelt, an deren unmittelbaren Führung ebenfalls auch die Vertreter anderer gemeinsamer Ministerien wie auch jene der österreichischen und ungarischen Regierung hätten teilnehmen sollen. Die Legislativen hätten keine Ingerenz in den Fragen, die die Verwaltung Bosniens betreffen, bekommen und ihre Teilnahme an der Feststellung der Grundsätze und des Wirkungskreises der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung war nicht vorgesehen, sondern alle Verfügungen hätten in dieser Hinsicht aus der Absolutmacht des Herrschers hervorgehen sollen. Doch hielt der Kaiser es nicht für notwendig und konstitutionell durchführbar, eine besondere administrative Instanz für die okkupierten Länder zu schaffen, und in Übereinstimmung mit dieser Stellungnahme wurde die Kommission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina gegründet, die vorläufig als vorzugsweise beratendes Organ wirkte.<sup>3</sup>

Weitere Erörterung der Frage über die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina war im höchsten Maße von der Haltung der Vertretungskörper dem Berliner Vertrag und der Frage der Deckung der Okkupationskosten gegenüber und im Zusammenhange damit auch mit der Entwicklung der inneren politischen Lage in Österreich und Ungarn abhängig. Da der Berliner Vertrag trotz all der gegensätzlichen Bestrebungen den Parlamenten vorgelegt werden musste, wurde dadurch auch das erste Präzedenz erzwungen, dass die Legislativen über Bosnien-Herzegowina Entscheidungen treffen.

Die ungarische Regierung bestand auf der Notwendigkeit, eine gesetzliche Ermächtigung vom Parlament zu bekommen, auf Grund welcher sie ihren Einfluss auf die provisorische Verwaltung Bosnien-Herzegowinas ausüben konnte und ins-

---

<sup>2</sup> Die prov. Verwaltung Bosniens betreffend, Wien 2.9.1878, Arhiv Bosne i Hercegovine (=ABH), Gemeinsames Finanzministerium (= GFM) BH 15/1878

<sup>3</sup> DŽEVAD JUZBAŠIĆ, O nastanku paralelnog austrijskog i ugarskog zakona o upravljanju Bosnom i Hercegovinom, in: *Radovi Akademije nauke i umjetnosti BiH* (=ANUBiH) 32/11, (1967) 163-196, hier 168f.

besondere auf die gesetzmäßige Regulierung der Frage der Geldbeschaffung für die Bedürfnisse der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung. Graf K. Tisza war kategorisch dagegen, dass man die Administration Bosniens der Krone allein überlasse, ohne dass die Minister eine Verantwortung dafür übernehmen. Für die ungarische Regierung, die sonst ungen auf die Erweiterung des Wirkungskreises der gemeinsamen Organe blickte, war es nicht annehmbar, dass dies durch eine nicht adäquate Interpretation der bestehenden Gesetze erfolgen sollte. Sie verlangte, dass ein legislatorischer Akt als Folge der im Ausgleich vom 1867 festgesetzten Prinzipien gebracht werde. Von Anfang an verhielten sich die Ungarn mit größter Vorsicht zu der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung als einer neuen Funktion des gemeinsamen Ministeriums, die in sich eine potenzielle Gefahr für die Störung des bestehenden Gleichgewichts der Verhältnisse in dem dualistischen System barg. Deshalb forderte Graf Tisza solche gesetzlichen Garantien, die die ungarischen Interessen und den Einfluss sichern und eventuelle unerwünschte Veränderungen verhindern werden.<sup>4</sup>

Der Kaiser, der einer Ingerenz der Vertretungskörper, nur wenn es sich um die Geldbeschaffung handelte, zustimmte, bekämpfte die Ansicht, dass die Regierung eine spezielle gesetzliche Ermächtigung zur Leitung der Verwaltung Bosniens bedürfe, indem er hervorhob, diese sei schon im Berliner Vertrag enthalten. Wie sich die österreichische Regierung seinerzeit dem Anspruch, dass die Parlamente über den Berliner Vertrag entscheiden, widersetzte, so unterstützte sie auch die Meinung des Kaisers. Abgesehen von prinzipiellen Gründen, hielt sie es als politisch höchst bedenklich, sich von dem Standpunkte zu entfernen, dass die Frage durch die Verfassung schon geregelt sei. Besonders in Anbetracht der augenblicklichen politischen Lage war Auerspergs Regierung dagegen, eine Gesetzesvorlage über die bosnische Verwaltung dem Parlamente vorzulegen, weil sie eine Wiederholung der erst abgeschlossenen dramatischen Orientaldebatte fürchtete. Auch gewisse von Graf Julius Andrássy vorgeschlagene Kompromisslösungen könnten nicht von den Vertretern der österreichischen und ungarischen Regierung angenommen werden.<sup>5</sup>

In der Fortsetzung der Verhandlungen, die nach dem Abtritt des Kabinetts von Auersperg erfolgte, verlangte Graf K. Tisza am 1. März 1879 ultimativerweise die Ermächtigung zur Vorlegung des Gesetzesentwurfes über die bosnisch-herzegowinische Verwaltung dem Parlamente und bedingte damit sein Weiterbleiben an der Spitze der ungarischen Regierung. Er war der Meinung, ohne solche Ermächtigung auf Dauer nicht Herr der Lage im Lande sein zu können. Dann zeigte sich der Kaiser bereit zum Nachgeben und äußerte den Wunsch, ein Kompromiss zu erreichen,

---

<sup>4</sup> A.a.O. 171f. Anm. 28.

<sup>5</sup> A.a.O. 173.

um eine Krise in Ungarn zu vermeiden. Danach machte die österreichische Regierung ein Zugeständnis und verfasste eine Gesetzesvorlage in der Form der Konvention zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung über die Leitung der provisorischen Verwaltung in Bosnien-Herzegowina. Doch lehnte die ungarische Regierung diesen Vorschlag ab, da sie unter anderem der Meinung war, dass dieser zur Abschließung eines neuen staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Ausgleichs und die Annexion und Teilung der okkupierten Länder anstrebe, was damals in Betracht auf die innenpolitische Lage in die politischen Kalkulationen der Regierung Tiszas nicht einbezogen werden konnte. In den weiteren Verhandlungen wurde eine solche Gesetzesvorlage für die beiden Parlamente durch das Kombinieren des ungarischen mit dem österreichischen Entwurfe angenommen (1. Mai 1879), die vollkommener Rücktritt des Kaisers und der österreichischen Regierung von ihren ursprünglichen Stellungnahmen und eine völlige Affirmation der Grundideen der ungarischen Regierung bedeutete.<sup>6</sup>

Nach den Gesetzesbestimmungen wird die Verwaltung über Bosnien-Herzegowina in dem komplizierten Mechanismus des dualistischen Systems durch die Festsetzung der verfassungsmäßigen Einschränkungen und der Verantwortlichkeiten der an der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung beteiligten Faktoren, allein aber in Bezug auf die Monarchie, eingefügt. Das Gesetz wies im Allgemeinen gewisse Kennzeichen einer Vereinbarung über die Erweiterung des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten auf und stellte gleichzeitig für gewisse Angelegenheiten gleiche Handlungsgrundsätze in Österreich und Ungarn fest. Der Schwerpunkt des Gesetzes lag aber vor allem auf dem Finanzrecht und jenem Teile des materiellen Gesetzgebungsrechtes, das sich auf die bedeutendsten wirtschaftlichen Fragen bezog. Noch Ende 1879 tritt der Kaiser gegen die Tendenzen auf, dass die beiden Regierungen an der Erledigung einzelner konkreter Akten aus dem Bereiche der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung teilnehmen. Doch gelang es den entgegengesetzten Bemühungen durch eine gewisse Modifizierung der Gesetzesvorlage im ungarischen Reichstage, die später auch vom Reichsrat akzeptiert wurde, dass das der österreichischen und der ungarischen Regierung zustehende Recht auf die Ausübung des Einflusses auf die Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung noch stärker zum Ausdruck gebracht wurde. Erst nach Abhaltung der Wahlen in Cisleithanien und der Bildung des überwiegend konservativen Kabinetts Taaffes, war es möglich, dass die Gesetzesvorlagen betreffend die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina an die Tagesordnung des ungarischen Parlaments und des Reichsrates kommen und dass diese Ende 1879 bzw. Anfang 1880 verhandelt und angenom-

---

<sup>6</sup> A.a.O. 177-181.

men wurden. Aber während es Tiszas Regierung gelang, im ungarischen Parlament eine kaum einfache Mehrheit sicherzustellen, ermöglichte die gewandelte Haltung des größten Teils der deutschen Liberalen gegenüber der Okkupation die Bildung der Zweidrittelmehrheit im Reichsrat. Sie erkannten die Okkupation nun als vollendete Tatsache an und suchten die Unterstützung dafür zu geben, dass die Monarchie mit möglichst großen Erfolgsaussichten die übernommene Mission realisiert. Obwohl sie sich grundsätzlich in der Opposition befand, gab die deutsche liberale Linke Unterstützung für die Politik der bosnisch-herzegowinischen Okkupationsverwaltung. So wurde die Verfassungspartei in Österreich, abgesehen von seltenen Ausnahmen, Befürworter der absolutistischen Herrschaft in Bosnien-Herzegowina, während aus den Reihen der parlamentarischen Rechten, seitens der tschechischen Vertreter, Forderungen nach der Beteiligung der Bevölkerung der okkupierten Provinzen an der Verwaltung des Landes aufgestellt wurden. Das Problem der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina drohte ernsthaft den Ausgleich von 1867 zu gefährden. Das Gesetz betreffend die bh.-Verwaltung (RG Bl No 18 vom 22.02.1880 und ungarischer Gesetz-Artikel VI: 1880) war nur eine provisorische Notlösung, aber es blieb in Kraft bis zum Untergang der Monarchie.<sup>7</sup>

Vor dem Abschluss der Verhandlungen darüber, ob den Parlamenten eine Gesetzesvorlage betreffend die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina vorgelegt werden sollte, trug der Herrscher am 26.02. 1879 die Leitung der bosnisch-herzegowinischen Ziviladministration dem gemeinsamen Finanzminister auf, der sie im Namen des gemeinsamen Ministeriums leiten sollte. Dann wurde im Rahmen des gemeinsamen Finanzministeriums das Bureau für die Angelegenheiten Bosnien-Herzegowinas eingerichtet, das am 11.03. 1879 seine Tätigkeit aufnahm. Da aber das gemeinsame Finanzministerium seine Funktion als oberstes Verwaltungsorgan von Bosnien-Herzegowina in einem komplizierten und nicht klar definierten Verfassungsrahmen ausübte, hingen sowohl seine konkrete Tätigkeit als auch deren Resultate nicht so sehr von gesetzlich festgelegten Prinzipien als vielmehr von den realen Machtverhältnissen und dem Geschick ab, mit anderen politischen Akteuren einen *modus vivendi* zu finden. In dieser Hinsicht entwickelte sich das gemeinsame Finanzministerium unter dem Minister Benjamin von Kállay im Zuge der Gestaltung und Durchführung der Politik in Bosnien-Herzegowina allmählich zu einer fast kompletten, alle Verwaltungszweige umfassenden Regierung, während die Landesregierung in

---

<sup>7</sup> A.a.O. 177, 181-196; siehe auch DŽEVAD JUZBAŠIĆ, Die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet, in: *Österreichische Osthefte* (=ÖOH) 30 (1988) 196-211.

Sarajevo zur deren Vollzugsorgan wurde.<sup>8</sup>

Bis zur Kundmachung des Landesstatuts von 1910, als es lediglich eine gewisse verfassungsmäßige Verantwortung der an der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung beteiligten Akteure in Bezug auf die Monarchie gab, hatte die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina einen absolutistisch geprägten Charakter. Der Herrscher besaß in dieser Periode das ausschließliche gesetzgebende Recht in allen Landesangelegenheiten. Ausgenommen waren nur jene Sonderfälle, in denen die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen beider Staaten der Monarchie betroffen waren und die daher in die Ingerenz des österreichischen und ungarischen Parlaments fielen.

\*\*\*

Noch im Laufe der Okkupationsoperationen im Jahre 1878 wird im Land die Militärverwaltung eingerichtet, um nach der Konstituierung der Landesregierung und der dieser unterstellten Organe, die 1.7.1879 abgeschlossen wird, die Zivilverwaltung einzuführen. Wegen besonderer militärischer Interessen stand an der Spitze der Landesregierung der Armeekommandant. In Bosnien-Herzegowina folgte man während der ganzen Zeit der österreichisch-ungarischen Herrschaft einer spezifischen Praxis, wonach in der Person der Landeschefs die oberste militärische und zivile Gewalt vereinigt wurde. Hinsichtlich der Zivilverwaltung war der Landeschef dem gemeinsamen Finanzministerium, und als oberster Militärkommandant dem Kriegsministerium unterstellt. Für bosnische Verwaltungsangelegenheiten war neben dem gemeinsamen Finanzministerium im beschränkten Umfange als oberste Zentralstelle das Kriegsministerium zuständig, das sich die oberste Leitung der Militärangelegenheiten, aber auch des Post- und Telegrafwesens vorbehielt.<sup>9</sup>

Zu einer Abgrenzung zwischen der Zivil- und Militärgewalt kam es nach Inkraft-Treten der Verordnung über den Wirkungsbereich des Ziviladlatus des Chefs der Landesregierung in Bosnien-Herzegowina vom 3.8.1882.<sup>10</sup> Obwohl an der Spitze der Militär- und Zivilmacht nominell der Landeschef stand, der dem Ministerium

---

<sup>8</sup> FERDO HAUPTMANN, *Djelokrug austrougarskog Zajedničkog ministarstva finansija*, in: *Glasnik Arhiva i Društva arhivskih radnika BiH* (=Glasnik ADA) 3 (1963) 13-22

<sup>9</sup> FERDINAND SCHMID, *Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns* (Leipzig 1914) 50ff; HAMDŽIJA KAPIDŽIĆ, *Hercegovački ustanak 1882. godine* (Sarajevo 1958) 18-29.

<sup>10</sup> *Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Bosnien und die Hercegovina*, Jg 1882 2. Auflage (Sarajevo 1907) 313.

für gemeinsame Angelegenheiten untergeordnet war, übernahm der Ziviladlatus in Wirklichkeit die Leitung der gesamten Zivilverwaltung. Vom Landeschef erhielt er alle Direktiven vom Ministerium zur Ausführung und war befugt, unter vorheriger In-Kenntnissetzung des Landeschefs, dem gemeinsamen Finanzministerium unmittelbar Berichte vorzulegen. Der Landeschef konnte nur über den Ziviladlatus Anordnungen in Angelegenheiten der Zivilverwaltung erteilen. Als unmittelbarer Vorgesetzter der Landesregierung führte der Ziviladlatus alle Verwaltungszweige, so darunter auch den Sicherheitsdienst.

Mit dem Umbau des Verwaltungssystems, das nach der Niederwerfung des Aufstands in Ostherzegowina erfolgte, schuf man die Grundlage für die zwanzigjährige Periode der Verwaltung Benjamin Kállays, der am 04.07.1882 zum gemeinsamen Finanzminister ernannt wurde. Als Autor des Memorandums, das Außenminister Gustav Kálnoky dem Kaiser am 17.05.1882 vorlegte, hob Kállay hervor, dass die Verwaltung erst dann zweckmäßig funktionieren könnte, wenn sie einen rein bürgerlichen Charakter haben würde. Er war der Ansicht, dass sogar im Bereich der militärischen Fragen in Bosnien-Herzegowina das gemeinsame Finanzministerium das entscheidende Wort haben sollte. Durch eine Zentralisierung der Verwaltung und eine Konzentration der gesamten Gewalt im gemeinsamen Finanzministerium würde man Kállays Konzeption zufolge ein effizienter funktionierendes Verwaltungssystem in Bosnien-Herzegowina schaffen.<sup>11</sup>

Die Okkupation bedeutete für Bosnien-Herzegowina einen tiefen historischen Einschnitt, mit weitreichenden Folgen für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Die Ablösung der überholten osmanischen durch die modernere Administration mit gut ausgebildeten und disziplinierten Beamten ist in diesem Zusammenhang von großer Wichtigkeit. Obwohl die neue Verwaltung in der Übergangszeit zunächst versuchte, an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, traf sie zugleich Maßnahmen, qualifizierte und leistungsfähige Beamten aus der ganzen Monarchie zu bekommen, die den Bedürfnissen einer modernen europäischen Administration entsprechen und die Stütze des Regimes bilden sollten. Eine der Anforderungen an die neuen Beamten waren Kenntnisse der „Landessprache“ oder einer anderen slawischen Sprache. Das Fehlen dieser Voraussetzung war jedoch kein unüberwindliches Hindernis, sofern dies im Interesse der Okkupationsverwaltung lag. Die neue Bürokratie bestzte nicht allein umgehend die wichtigsten Stellen in der Verwaltung, sie wurde überhaupt absolut dominierend, während die einheimischen Beamten nur in einer geringen Anzahl ihre Stellen behielten, und zwar nur auf niedrigeren Rängen. In den ersten Jahrzehnten der Okkupation ließ die Verwaltung die

---

<sup>11</sup> KAPIDŽIĆ, *Hercegovački ustanak* 321-325.



nötige Bereitschaft vermissen, aus dem einheimischen Element eine gut ausgebildete Beamtenschaft zu rekrutieren. Und noch weniger war sie bereit, höhere Stellen in der bürokratischen Hierarchie für Einheimische zu öffnen. So etablierte sich in Bosnien ein bürokratisches absolutistisches System, das nicht nur auf Grund seiner Organisationsstruktur, sondern auch wegen seiner personellen Zusammensetzung durch eine Kluft der Bevölkerung gesondert war. Die Finanz- und Gerichtsadministration ebenso wie die politische Verwaltung wurden meist nach dem österreichischen Vorbild organisiert, während Deutsch, als Sprache der gemeinsamen Organe der Monarchie, als innere Amtssprache der bosnischen Verwaltung beinahe ausschließlich verwendet wurde. Im äußeren Amtsverkehr der neuen Verwaltung wurde in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, die Muttersprache der Bevölkerung verwendet. Die amtliche Benennung dieser Sprache variierte in der ersten Phase nach der Okkupation: „bosnische Sprache“, „bosnische Landessprache“, aber auch „serbo-kroatische Sprache“, und „kroato-serbische Sprache“ kamen vor. Erst nach dem Amtsantritt Benjamin von Kállays bürgert sich der Terminus „bosnische Landessprache“ in allen Bereichen des amtlichen Gebrauchs immer mehr ein. Kállays Politik bezweckte die Herausbildung einer nationalpolitischen Besonderheit Bosnien-Herzegowinas und dessen Isolierung von Einflüssen aus den Nachbarländern, in erster Linie aus Serbien und Montenegro. Deshalb maß Kállay der offiziellen Bezeichnung der Landessprache großes politisches Gewicht bei.<sup>12</sup>

\*\*\*

Die Finanzen waren von Anfang an eines der bedeutendsten Probleme der neuen Verwaltung. General Josip Filipovic verfügte für die Besetzung Bosnien-Herzegowinas über begrenzte von den Delegationen zugesprochene Mittel, die neben den reinen Militärausgaben auch Kosten der Flüchtlingsrückkehr und der notwendigsten Investitionen hätten decken sollen. Noch im Laufe der militärischen Operationen formulierte man den grundlegenden Grundsatz, wonach die Kosten der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina aus eigenen Landeseinnahmen zu decken waren.

Die österreichisch-ungarischen Truppen mussten im Laufe des Besetzungszugs große Anstrengungen unternehmen, um die Passierbarkeit der Kommunikationswege herzustellen. In den Jahren 1878 und 1879 entfaltete die Armee sehr intensive

---

<sup>12</sup> DŽEVAD JUZBAŠIĆ, Die Sprachenpolitik der österreichisch-ungarischen Verwaltung und die nationalen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina 1878-1918, in *Südostforschungen* 61 (2002) 230ff.; über die nationale Politik Kállays siehe TOMISLAV KRALJAČIĆ, *Kalajev režim u Bosni i Hercegovini 1882-1903* (Sarajevo 1987) 88ff.

Aktivitäten im Ausbau und Reparatur der Straßen, so dass viele Routen befahrbarer wurden, wobei an einigen neuen Routen die Straßen wenigstens provisorisch in einen Zustand gebracht wurden, in dem auf ihnen Pferdewagen fahren konnten. Zu der Zeit wurden rund 1000 km Straßen entweder rekonstruiert oder neu gebaut, wobei weitere 500 km für den Wagenverkehr befahrbar wurden. Anfang 1880 ging der Bau und die Erhaltung des Straßennetzes auf die Zivilverwaltung über, die sich auf diesem Gebiet sehr eifrig engagierte. Mit Hilfe des Einsatzes der Finanzmittel aus dem Okkupationskredit stellte die Militärverwaltung den Verkehr auf der normalspurigen Eisenbahnstrecke Dobrljin-Banja Luka wieder her, die 1882 durch Eisenbahnlinien mit Sisak verbunden wurde, und hatte in der Zeit zwischen September 1878 und Juli 1879 eine schmalspurige Bahnlinie von Bosanski Brod bis Zenica (185,8 km) gebaut. Diese Strecke wurde 1881-1882 bis nach Sarajevo verlängert (78,3 km), und zwar nachdem die Landesverwaltung ihr erstes Darlehen zu deren Bau aus der gemeinsamen Aktiva der Monarchie genommen hatte. Dabei erwies sich die Grundlegung der schmalspurigen Schienen nach Sarajevo als entscheidend für den schmalspurigen Bau anderer Strecken. Die „k.u.k. Bosnabahn“ verband Sarajevo über Budapest mit Wien. Die ambitionösen Baupläne der Militärbehörden, ein normalspuriges Eisenbahnnetz zu bauen, konnten nicht realisiert werden. Das sog. Okkupationskredit, welches von den Delegationen des österreichischen und ungarischen Parlaments votiert wurden, diente zur Deckung der durch die Verlegung der österreichisch-ungarischen Truppen in Bosnien-Herzegowina (bis 1908 auch in Novi Pazar-Sandschak) sowie durch die Errichtung der Fortifikationen und Erhaltung der Militäreinrichtungen entstandenen Kosten. Diese Ausgaben in den einzelnen Jahren hingen von den innenpolitischen Umständen und der außenpolitischen Lage ab. Die Kosten der Zivilverwaltung in Bosnien-Herzegowina wurden nur ausnahmsweise unmittelbar nach dem Einmarsch der österreichisch-ungarischen Truppen wegen der Störungen im Eintreiben der Ladesneinnahmen aus dem Okkupationskredit gedeckt, aber sie haben aufgrund der Entscheidung der gemeinsamen Regierung extra gebucht werden sollen und seinerzeit dem Kriegsministerium zurückerstattet werden. Und während für 1879 vorgesehen wurde, für Bedürfnisse der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung aus dem Okkupationskredit ein Vorschuss von ca 2 Millionen Florin zu gewähren, war für 1880 im bosnisch-herzegowinischen Budget keine Dotation oder Vorschuss vorgesehen. Der Einsatz des Okkupationskredits für die Zivilverwaltung und die Investitionsaufgaben in Bosnien-Herzegowina wurde durch einen Sonderbeschluss der Delegationen unmöglich gemacht, Das Kriegsministerium hat dennoch in die Verbesserung der bis zu dem Zeitpunkt gebauten Eisenbahnstrecken investiert, die im Eigentum des militärischen Ärars waren oder der Militärverwaltung unterstanden (Bos. Brod-Zenica, Dobrljin-Banja Luka). Im Falle der Ei-

senbahnstrecke Bosanski Brod-Zenica wurden alle Kosten später zusammen addiert und als Ausgaben für den Eisenbahnenbau ausgewiesen, und als diese Eisenbahnstrecke in das Landeseigentum übergang, fiel sie der bosnisch-herzegowinischen Finanzen zur Last. Die Landesfinanzen kamen für eine Reihe von Kosten rein militärischer Natur auf, wie für die Errichtung von Kasernen, den Bau der Zufahrtstraßen zu den Militäreinrichtungen usw. Die Landesausgaben des für die bosnisch-herzegowinischen Truppen wuchsen kontinuierlich; sie machten z.B. 1911 zusammen mit den Ausgaben für die Gendarmerie 14,3% des gesamten Jahreslandesbudgets aus. Bosnien-Herzegowina war in finanzieller Hinsicht durch den selbstfinanzierten Ausbau der teureren strategischen Eisenbahnstrecken Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts besonders schwer belastet. (Gabela-Boka-Trebinje, Sarajevo-Ostgrenze).<sup>13</sup>

Der Modernisierungsprozess in Bosnien-Herzegowina, der in letzten Jahrzehnten der ottomanischen Herrschaft erst in bescheidenen Ansätzen begonnen worden ist, tritt nach 1878 in eine neue Phase ein und entwickelt sich unter besonderen Umständen. Obwohl sie in Wirklichkeit über nur einem mittelmäßigen Staat entsprechende Finanzmittel verfügte, hatte Österreich-Ungarn den Anspruch, die Rolle der Großmacht zu spielen. Das Interesse seiner Außenpolitik nach dem Berliner Kongress bestand darin, dass die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina zu dessen materiellen Fortschritt und Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Bevölkerung führen sollte. Nach der Konzeption des Außenministers Háymyerle sollte Bosnien-Herzegowina ein Modell und Vorbild für andere Balkanländer werden.<sup>14</sup> Die Verwirklichung dieser Ziele verlangte erhebliche Investitionen und die Reform der vorgefundenen Agrarverhältnisse. Obwohl sich in den ersten Jahren nach der Okkupation führende Faktoren Österreich-Ungarns pro foro interno für die Abschaffung der Kmetenverhältnisse einsetzten, wurde mangels der Finanzmittel zur Ablösung der Kmetengründen die Lösung dieses vitalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problems auf unbestimmte Zeit verschoben.<sup>15</sup> Österreich-Ungarn suchte gleichzeitig die politische Stütze in der konservativen muslimischen Grundbesitzer-

<sup>13</sup> DŽEVAD JUZBAŠIĆ, *Izgradnja željeznica u Bosni i Hercegovini u svjetlu austrougarske politike od okupacije do kraja Kállayeve ere*, ANUBiH Djela XLVIII/28 (Sarajevo 1974) 56-58, 103-121; ders. *Der Eisenbahnbau in Bosnien und der Herzegowina und die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn*, in: *Eisenbahnbau und Kapitalinteressen in den Beziehungen der österreichischen mit den südslawischen Ländern*, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien 1993) 144-167.

<sup>14</sup> FERDO HAUPTMANN, *Andrássyjeva politička baština i bosanska politika nakon okupacije*, in: *Radovi Filozofskog fakulteta u Sarajevu* 6 (1970-1971), 452, und wie Anm.8.

<sup>15</sup> Siehe HAMDİJA KAPIDŽIĆ, *Agrarno pitanje u Bosni i Hercegovini za vrijeme austrougarske uprave*, in: *Radovi ANUBiH* 49/16 (1973) 93ff.

schicht. Das Regime unternahm Anstrengungen, die Modernisierung der Wirtschaft und Gesellschaft durchzuführen, ließ aber die Kmetenablösung sich auf der Basis des freiwilligen Vergleichs sehr langsam vollziehen.

Die grundlegende 1880 gesetzlich verankerte Richtlinie der österreichisch-ungarischen Politik in Bosnien-Herzegowina bestand darin, die Verwaltung des Landes so zu führen, dass deren Kosten von eigenen Einnahmen gedeckt werden. Die österreichisch-ungarische Administration führte eine rigorose Fiskalpolitik ein und orientierte sich wegen Ausbleiben von entsprechendem Interesse des Privatkapitals an der Erschließung der Einnahmequellen im Land selbst. Eine der wesentlichen Besonderheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung Bosnien-Herzegowinas unter der österreichisch-ungarischen Verwaltung war der Umstand, dass die Staatsmacht im Bereich der Ökonomik unter den noch dominierenden Bedingungen des liberalen Kapitalismus beinahe merkantilistisch wie in der Epoche des Absolutismus auftrat. Die Regierung gründete selbst Industriebetriebe und führte deren Geschäfte. Sie trug auch den größten Teil der Verantwortung und des Risikos in jenen Betrieben, in denen neben dem staatlichen auch das private Kapital vertreten war.<sup>16</sup> Eingeführt wurde solche Wirtschaftspolitik in der Zeit, als der Landesadministration der gemeinsame Finanzminister Benjamin Kállay (1882-1903) vortand. In dieser Zeit wurde auch der größte Teil der Verkehrsnetzes ausgebaut und faktisch die ganze Industrie auf die Beine gestellt.

\*\*\*

Die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina und den Nachbarländern, wie auch die neue außenpolitische Konstellation in Europa an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, beeinflussten die Veränderungen in der Politik der österreichisch-ungarischen Verwaltung in dem okkupierten Land. In der Zeit des Erstarkens der serbischen Nationalbewegung kam Kállay zu dem Schluss, dass die großkroatische Bestrebungen, so übertrieben sie auch waren, im Gegensatz zu den großserbischen keine Gefahr für die Monarchie werden könnten. Deshalb gab er, nachdem er die Politik der interkonfessionellen bosnischen Nation, für die er gar keine Unterstützung der Mehrheit der muslimischen Bega und des muslimischen Bürgertums finden konnte, verlassen hatte, der Landesregierung

---

<sup>16</sup> Siehe dazu FERDINAND HAUPTMANN, *Die österreichisch-ungarische Herrschaft in Bosnien und der Herzegowina 1878-1918. Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung* (Graz 1983) 1-5, 33-78; PETER F. SUGAR, *Industrialization of Bosnia-Herzegowina* (Seattle 1963) 55, 61-71, 231-233.

Anweisungen, das Kroatentum gegen das Serbentum zu unterstützen. Das konnte aber nicht grob und ohne Takt durchgeführt werden, um nicht dadurch die Serben und möglicherweise auch die Muslime abzustoßen.<sup>17</sup>

Die Schlüsselstelle in den Plänen für die Lösung der immer akuter werdenden südslawischen Frage innerhalb der Monarchie nahm das Problem der Annexion Bosnien-Herzegowinas ein. Dies wurde 1907 besonders aktualisiert, nachdem die führenden Positionen eine Reihe von Personen aus dem Kreise des Thronfolgers Franz Ferdinand besetzt hatte. So wurde 1906 Baron Alois Laxa von Aehrenthal Außenminister, während Conrad von Hötzendorf zum Chef des Generalstabs ernannt wurde. Beide waren, abgesehen von einigen persönlichen Unterschieden, Befürworter einer aktiveren Außenpolitik auf dem Balkan, und verbanden die Annexion Bosnien-Herzegowinas mit weitreichenden Plänen für die Lösung der südslawischen Frage in einer umorganisierten Monarchie.

Auch der Chef der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung, der gemeinsame Finanzminister Burián hat mit Blick auf innenpolitische Entwicklung in Bosnien-Herzegowina in einem Memorandum an den Kaiser im Mai 1907 die Frage der Annexion gestellt.<sup>18</sup> Buriáns Ansicht war, dass eine autokratische Verwaltung im Land nach der Okkupation notwendig sei, wobei jedoch, je schneller der kulturelle und materielle Fortschritt sich vollzieht, desto deutlicher das Nationalbewusstsein und der Selbstbestimmungstrieb zum Ausdruck kommen werde. Die Verwaltung hatte gerade unter Burián mit Reformen angefangen, deren Ziel es war, Voraussetzungen für eine „rein administrative Autonomie, im Rahmen des gegebenen völkerrechtlichen Provisoriums zu schaffen“. Mit den geplanten Reformen und mit jenen, deren Realisierung schon im Gange war, sollten Hindernisse für ein erfolgreicherer Wirtschaften beseitigt, die allgemeine und fachliche Bildung gefördert, die autonome Verwaltung im Bereich der Kirchenschulangelegenheiten aller Konfessionen reorganisiert bzw. politisch-administrative Einheiten in Stadt- und Dorfgemeinden sowie in Bezirken und Kreisen geschaffen werden. Obwohl sich Burián dessen bewusst war, dass die Mehrheit der bosnisch-herzegowinischen Bevölkerung gegen den Anschluss an die Monarchie war, war er der Ansicht, dass nur die stufenweise Anbahnung „einer ausgedehnten Autonomie“, die er als Gipfel der Reformen ansah, das Vertrauen der Bosnier gewinnen würde. Dabei betonte er, dass es, neben allen Schwierigkei-

<sup>17</sup> *Borba Muslimana Bosne i Hercegovine za vjersku i vakufsko-mearifsku autonomiju*. Saobrao i uredio FERDO HAUPTMANN, Arhiv BiH, Gradja 4 (Sarajevo 1967) 324-344; vgl. KRALJAČIĆ, *Kalajev režim* 295-308.

<sup>18</sup> BURIÁN: Denkschrift über Bosnien und die Herzegowina, Wien im Mai 1907. Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien (=HHStA), Kabinettsarchiv, Geheimakten K. 25 (alt 28)

ten und Unterschieden die auf dem Weg stünden, besser sei, freiwillig etwas zu geben, „was früher oder später schwerlich zu verweigern“ sein würde. Buriáns Politik einer langsamen Durchführung der streng dosierten politischen Reformen blieb weit hinter dem zu Anfang des 20. Jahrhunderts sich bemerkbar machenden Streben nach demokratischen Veränderungen zurück.

Die Reformen in Bosnien-Herzegowina und die ganze Politik der Annexion war in der Konzeption Buriáns in erster Reihe gegen immer intensivere Aktivitäten und Aspirationen Serbiens gerichtet, gegen dessen gewachsenen Einfluss und Anziehungskraft. Indem er Serbien als Rivalen, der unter seiner Führung die Südslawen vereinigen wollte, betrachtete, rechnete Burián mit einer späteren eventuellen Auseinandersetzung mit Serbien.<sup>19</sup> Trotzdem besaß in Buriáns Politik eine kriegerische Lösung der südslawischen Frage nicht den Stellenwert, den sie einige Zeit bei Aehrenthal hatte oder insbesondere bei Conrad von Hötzendorf gehabt hatte. Burián gehörte zu denen dualistischen Faktoren in Österreich-Ungarn, die, indem sie eine „realistische“ und vorsichtige Politik betrieben, ihre Aufmerksamkeit darauf richteten, dass sich die Annexion Bosnien-Herzegowinas mit möglichst wenig Verwicklungen vollzieht, im Glauben, diese sei die Voraussetzung für die Konsolidierung der Lage in den südslawischen Ländern der Monarchie.

Im Unterschied zu Kállays Politik der Suche nach einer Stütze im muslimischen Element, beziehungsweise in dessen Grundbesitzerspitzen, war Burián der Ansicht, dass sich die Regierung mit lange vernachlässigten und mit Misstrauen betrachteten Serben besser verbinden sollte, und zwar derart, „dass in Zukunft, womöglich eine gleichmäßige Förderung alle drei, die okkupierten Provinzen bewohnende Volksstämme erfolge“, wobei den Serben am meisten nachzuholen war. Er konstatierte hinzu, „dass sich die serbischen Autonomie-Bestrebungen bisher ausschließlich im Rahmen des Okkupations-Gedankens bewegten“.<sup>20</sup> Dies stand im Widerspruch zur Einschätzung der Landesregierung, das Endziel der serbischen Autonomiebestrebungen sei die Vorbereitung des Terrains für den Anschluss Bosnien-Herzegowinas an Serbien in einem günstigen Augenblick.<sup>21</sup> Einen ähnlichen Standpunkt hatten auch großösterreichische militärische Kreise, die als heftige Gegner der National- und Reformpolitik Buriáns galten. Aber die politische Entwicklung in der Zeit

---

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> HAMDİJA KAPIDŽIĆ, Diskusije o državnom položaju Bosne i Hercegovine za vrijeme austrougarske uprave (Pokušaji aneksije), *Glasnik ADA* 4-5 (1964-1965), 152-156, 184-188.

<sup>21</sup> Benko an Burián am 3.6. 1907, ABH GFM PrBH 625/1907; MUSTAFA IMAMOVIĆ, *Pravni položaj i unutrašnji politički razvitak Bosne i Hercegovine od 1878. do 1914. godine* (Sarajevo 1976), 160.

nach der Annexion zeigte, dass auch Burián selbst in seinem „proserbischen“ Kurs nicht konsequent war.

Obwohl grundsätzlich eine Einigung der führenden Faktoren über die Annexion erreicht und der Kurs auf innen- und außenpolitische Vorbereitungen dafür genommen wurde, wurden damit jedoch Differenzen in den Ansichten der österreichischen und ungarischen herrschenden Kreisen im Hinblick auf die Lösung der südslawischen Frage und die Balkanpolitik nicht überwunden. Auch wenn die gemeinsamen Minister und die Präsidenten der beiden Regierung Buriáns Bosnien-Politik in der Sitzung am 1.12. 1907 eine formale Unterstützung gaben, verschärfte sich in den Spitzen der Monarchie die Auseinandersetzung darüber, welche Verwaltungsmethoden in Bosnien-Herzegowina anzuwenden seien.

Conrad von Hötzendorf betonte schon Mitte 1907, dass Bosnien-Herzegowina nur mit Hilfe des Militärs verwaltet werden könnte<sup>22</sup>, und unter dem Eindruck der weiteren Entwicklung der politischen Verhältnisse kam er zu Schlussfolgerungen, die denen des Ministers Buriáns ganz entgegengesetzt waren. Mit Unterstützung des Kriegsministers Franza Schönaich, stellte Conrad die Lage sehr dramatisch dar und verwies darauf, dass nur durch ein energisches und rücksichtsloses Eingreifen Bewegung der Geister in Bosnien-Herzegowina zu stoppen sei und war der Ansicht, dass es nur von Vorteil wäre, wenn einzelne Aufstandsversuche exemplarisch geächtigt würden.<sup>23</sup> Er war aber im übrigen davon überzeugt, dass in einem kritischen Augenblick für die Monarchie, der im Falle einer erneuten Zuspitzung der Beziehungen zu den Ungarn und erst recht im Falle eines außenpolitischen Konflikts kommen könnte, ein bewaffneter von Serbien unterstützter Aufstand im Land ausbrechen würde.<sup>24</sup>

Indem er sich gegen solche Einstellungen stellte, betonte Burián, dass er in der großen Bewegung der Geister, die sich vor allem bei der jüngeren Generation bemerkbar machte, keine „gefährdende auf einen gewaltsamen Umsturz der Verhältnisse abzielende Erscheinung“ sieht. Junge Menschen, die im Ausland ihre Studien abgeschlossen hatten, kehrten nun zurück und waren von Vorstellungen und Begrif-

<sup>22</sup> LEOPOLD CHLUMECKY, *Erzherzog Franz Ferdinands Wirken und Wollen* (Berlin 1929) 346.

<sup>23</sup> Burián an Schönaich am 21.12. 1907. ABH GFM 1493/1907

<sup>24</sup> CONRAD: Situation im Occupationsgebiet, Februar, März 1908, Kriegsarchiv Wien (=KA), Militärkanzlei Franz Ferdinands (=MKFF) 206/11 ex 1908; vgl. Feldmarschal CONRAD, *Aus meiner Dienstzeit 1906-1918*, Bd. 2 Die Zeit der Annexionskrise (Wien 1921) 74, 77; ANDRIJA RADENIĆ, *Austrougarski planovi protiv Srbije u vezi sa aneksijom Bosne i Hercegovine*, in: *Jugoslovenski narodi pred prvi svjetski rat*, SANU Posebna izdanja 416/61 (Beograd 1967) 795-800

fen, die für parlamentarische Länder charakteristisch waren, beeindruckt. Sie fanden aber, Burián zufolge, in Bosnien-Herzegowina keine Bedingungen für die Affirmation ihrer freiheitlichen Ideen und verlangen nun „mit der Jugend eigentümlichen Maßlosigkeit eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse“. Burián verwies darauf, dass sich vergleichbare Erscheinungen in Montenegro, Russland oder sogar in Persien manifestierten, und hob hervor, dass diese durch eine gewaltsame Verdrängung nicht dauernhaft überwunden werden könnten. Er fand, dass diese Bewegung kanalisiert und durch eine sorgsame Überwachung „in die richtigen Rahmen“ gelenkt werden sollte.<sup>25</sup>

Buriáns Politik der Manövrierung und Zugeständnisse wurde zum Objekt der Angriffe seitens der großösterreichischen, frankistischen (der Anhänger von Josip Frank) und der klerikalen Presse. Diese führte eine antiserbische Kampagne in Bosnien-Herzegowina und beschuldigte dabei Minister Burián als „Helfer und Mitwirkender der großserbischen Propaganda.“

Im Frühling 1908 verschärfte sich die Gegensätze zwischen Burián und den führenden Beamten in Bosnien-Herzegowina, deren überwiegende Mehrheit eine negative Meinung über seine Politik hatte. Unter ihnen herrschte die Ansicht vor, dass seit der Okkupation bzw. seit dem Aufstand im Jahre 1882 keine so kritische Lage im Land entstanden war und alle erklärten sich dafür, dass es notwendig war, die Annexion durchzuführen. Landeschef General Winzor war der Meinung, dass sich der politische Kurs der Annäherung an die Serben als nicht erfolgreich erwiesen und dass das inaugurierte liberale System nur Schaden angerichtet hätte.<sup>26</sup>

Im Zusammenhang mit seiner Einschätzung der politischen Lage in Bosnien-Herzegowina und den Plänen für eine militärische Auseinandersetzung mit Serbien, stellte Conrad im November 1907 die Frage, ob der Kommandant des 15. Korps und der befehlshabende General in Sarajevo als Landeschef nicht nur nomineller sondern auch faktischer Chef der zivilen Administration im Land werden sollte. Er verlangte, dass der Landeschef alle diese Befugnisse bekommt, die er in den ersten Jahren der Okkupation bis zur Reform 1882 gehabt hatte, als die Funktion des Zivillandrats, in dessen Händen sich dann die faktische Macht befand, eingeführt wurde.<sup>27</sup> Kriegsminister Schönaich teilte Conrads Meinung und verlangte Anfang De-

---

<sup>25</sup> Wie Anm. 23.

<sup>26</sup> HAMDIJA KAPIDŽIĆ, *Ispisi iz bečkih arhiva o predistoriji prvog svjetskog rata*, *Glasnik ADA* 10-11 (1970/1971) 475-482; HORST HASELSTEINER, *Bosnien-Hercegovina. Orientkrise und Südslawische Frage* (Wien-Köln-Weimar-Böhlau 1996) 96-100.

<sup>27</sup> Untertänigstes Referat über die Anträge des Chefs des Generalstabs zwecks Hebung der Stellung des Landeschefs in Bosnien-Hercegovina. Sr. k.u.k. Hoheit referiert, Wien 26.1.1911, KA MKFF Fb/16 ex 1911.



zember 1907 die Änderung der Verordnung über den Wirkungskreis des Ziviladlatus des Chefs der Landesregierung aus dem Jahre 1882, derart dass der Landeschef nun nach seinem Gutdünken direkte Leitung der zivilen Administration übernehmen könnte und befugt wäre, auf diesem Gebiet in seinem unmittelbaren Wirkungskreis Maßnahmen zu ergreifen; der Landeschef bekäme auch die Oberleitung der Polizei ohne Einschränkungen, so dass ihm dadurch das Recht zufiele, unmittelbar über die Gendarmerie und alle Organe des Sicherheitsdienstes zu verfügen; und schließlich sollte, was Maßnahmen zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und andere Fragen betrifft, der Landeschef kräftig vom Ziviladlatus unterstützt werden, wobei das letzte Wort vom Willen des Landeschefs abhängen würde. Die Militärfaktoren wollten, dass der Ziviladlatus faktisch dem Landeschef unterstellt und insbesondere des Rechts beraubt wird, eigenständig über die Gendarmerie und die Oberleitung der zu militarisierenden Polizei zu verfügen.<sup>28</sup>

Auch General Winzor selbst machte vertrauliche Erklärungen darüber, dass er sich angesichts seiner eingegrenzten Kompetenzen in der gegebenen Lage hilflos sehe. Er klagte darüber, dass er keinen vollständigen Einblick in die Geschäfte der Zivilverwaltung hätte und äußerte die Besorgnis, dass er im Kriegsfall nicht volle Verantwortung für deren Leitung übernehmen könnte. Wie andere Militärfaktoren auch, verlangte er eine dringende Aufstockung und Verstärkung der Gendarmerie, der Finanzwache und der Militärgarnisone im Land.<sup>29</sup> Aber Conrad fand, dass Winzor der Lage und kommenden Ereignissen nicht gewachsen war, und verlangte, dass die Stelle des Landeschefs ein tatkräftiger und effizienter General besetzen sollte und schlug in diesem Zusammenhang General Marijan Varesanin vor.<sup>30</sup> Die Ernennung Varesanins zum Landeschef erfolgte erst am 7. März 1909, gegen Ende der Annexionskrise.

Burián widersetzte sich aber erfolgreich dem Drängen der Militaristen, eine Revision der Kompetenzen des Ziviladlatus und der Geschäftsführung der Landesregierung. Er war der Ansicht, dass die bestehende politische Lage in Bosnien-Herzegowina keinen Anlass gibt, bereits bewährte Institutionen zu ändern. Den Kriegsminister verwies er darauf, dass dieser seine Kompetenzen überschritten hätte. Dabei betonte Burián, der als Minister für Bosnien-Herzegowina zuständig war, dass even-

<sup>28</sup> Ursprüngliche Fassung des a.u. Vortrages des RKM vom 3.1. 1908, Beilage 2, Ebd.; Zusammenstellung jener Angelegenheiten, auf welche eine Einflussnahme des Landeschefs in Bosnien und der Hercegovina besonders notwendig ist zur Wahrung des militärischen Interesses. KA MKFF Pb/24 ex 1911.

<sup>29</sup> ABH GFM PrBH 627/1908, sowie Anm. 26.

<sup>30</sup> Siehe Anm. 27.

tuelle Vorschläge zu administrativen Änderungen und politischen Fragen in erster Linie von ihm selbst zu kommen hätten. Deshalb sah sich der Kriegsminister Schönaich gezwungen, in der letzten Version seines Referats an den Kaiser vom 03.01. 1908, den formalen Vorschlag zur Erweiterung der Befugnisse des Landeschef auszulassen, unterrichtete aber gleichzeitig den Kaiser über die eigene Einstellung zu dieser Frage und zu den Intentionen des Chefs des Generalstabs. Diesen Teil des Referats nahm Kaiser Franz Joseph nur zur Kenntnis, aber Aehrenthal übernahm die Aufgabe, zwischen Schönaich und Burián zu vermitteln.<sup>31</sup>

Die Militärkreise mussten trotzdem am Ende gewisse Zugeständnisse akzeptieren, die mehr formaler Natur waren, die der gemeinsame Finanzminister gemacht hatte. Mit Zustimmung des Herrschers hatte Burián nämlich am 29. April 1908 eine geheime Instruktion an den Chef der Landesregierung für Bosnien-Herzegowina, den Feldmarschalleutnant Anton von Winzor gesandt<sup>32</sup>, in dem er den §4 der Verordnung über den Wirkungsbereich des Ziviladlatus aus dem Jahre 1882 interpretierte. Nach Buriáns Deutung sollte der § 4 der Verordnung so begriffen werden, dass der Landeschef in wichtigen und dringenden Fällen auf eigene Verantwortung Anordnungen in Angelegenheiten der Zivilverwaltung treffen kann, worüber er den Ziviladlatus sofort zu unterrichten hätte. Auf die gleiche Weise wurde auch der § 11 der Verordnung, der sich auf die Leitung des Sicherheitsdienstes in Ausnahmefällen bezog, interpretiert. Seine Deutungen der einzelnen Bestimmungen der Verordnung, von denen einige nicht im Einklang mit deren Wortlaut waren, begründete Burián mit der Notwendigkeit, dass der Landeschef jederzeit in der Lage sein müsse, in Sondersituationen volle Verantwortung für direkte Leitung der Ziviladministration zu übernehmen.<sup>33</sup> Aber, bevor diese eintreffen, war Burián unter normalen Umständen nicht dafür bereit, dass die Stellung des Ziviladlatus wesentlich verändert werde, der nur formell dem Landeschef, in Wirklichkeit aber dem gemeinsamen Finanzminister unterstellt war.

Noch im April 1906, mit Zustimmung des Ministers Burián, erteilte General Pittreich, Schönaichs Vorgänger im Amt des Kriegsministers, die Anweisung an die Kommandostelle des 15. Korps, Ausnahmsverfügungen für Bosnien-Herzegowina

---

<sup>31</sup> Durch den Brief des Baron Burián vom 21.12. 1907 modifizierte Fassung des a.u. Vortrages v. 3.1. 1908, KA MKFF Pb/16 ex 1911, sowie Anm. 23; Siehe dazu DŽEVAD JUZBAŠIĆ, *Aneksija i stavovi austrougarskih vojnih krugova prema upravljanju Bosnom i Hercegovinom*, in: ders., *Politika i privreda u Bosni i Hercegovini pod austrougarskom upravom*, ANUBiH Djela 96/35 (Sarajevo 2002) 265-318, hier 279f.

<sup>32</sup> Burián an Winzor am 29.4. 1908, ABH GFM PrBiH 627/1908.

<sup>33</sup> Ebd.

vorzubereiten, die im Falle der Kriegsgefahr zu treffen waren.<sup>34</sup> Dies erfolgte im Rahmen der allgemeinen Kriegsvorbereitungen in Österreich-Ungarn, deren Ergebnis es war, dass 1906 zum ersten Mal für den österreichischen Teil der Monarchie eine geheime Instruktion über den „Orientierungsbehelf über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall“ gegeben wurde.<sup>35</sup> Nach den Worten des bekannten österreichischen Juristen Joseph Redlich, bereiteten verantwortliche Politiker und Generale für den Kriegsfall das Regime einer absoluten militärischen und polizeilichen Macht. Dabei überwog die Tendenz zur Diktatur weit den technischen Bedarf an der Absicherung der Mobilisierung.<sup>36</sup>

Zwischen Schönauich und Burián wurde am 1. Mai 1908 eine Einigung über den Entwurf einer Sonderverordnung erzielt, der nach im Falle der Ausrufung der unmittelbaren Kriegsgefahr und Mobilmachung die ganze Zivilverwaltung in Bosnien-Herzegowina der Kommandant des 15. Korps und der kommandierende General in Sarajevo als Landeschef unmittelbar übernimmt. Dies erleichterte den Abschluss der Arbeiten an der Ausarbeitung der Geheiminstruktion über Ausnahmsverfügungen für Bosnien-Herzegowina, deren Text in den Verhandlungen zwischen den Vertretern der Kommandostelle des 15. Korps und der Landesregierung vorbereitet wurde. Gleichzeitig mit der Proklamation der Annexion erteilte Kriegsminister Schönauich am 7. Oktober unter vorheriger Zustimmung Buriáns und auf Grund der EntschlieÙung des Herrschers den „Orientierungsbehelf über Ausnahmsverfügungen für Bosnien und die Herzegowina im Alarmierungs- und Kriegsfall.“<sup>37</sup>

Die Militärkreise waren unzufrieden, weil ihre Wünsche nach einer Änderung der Stellung des Landeschefs von Bosnien-Herzegowina noch in normalen Friedenszeiten und der tatsächlichen Konzentration der Militär- und Zivilgewalt in seinen Händen nicht erfüllt wurden, aber sie bestanden in der Vorannexionszeit nicht mehr darauf. Sie glaubten, dass Minister Burián, den sie als Haupthindernis für die Verwirklichung ihrer Ziele ansahen, bald das Amt aufgeben würde.<sup>38</sup> In der Periode der

---

<sup>34</sup> Schönauich an Burián am 20.03. 1908, ABH GMF PrBH 411/1908.

<sup>35</sup> Über die gesetzlichen Grundlagen der Einführung der Ausnahmeverfügungen in der Monarchie, und insbesondere über die politische und rechtliche Problematik im Zusammenhang mit der Einführung der Vorschriften zu Ausnahmeverfügungen in Kroatien und Ungarn im Jahr 1908, als diese Frage aktualisiert wird, siehe ARNOLD SUPPAN, Ausnahmezustand in Erwägung. Die Verhandlungen über im Kriegsfall zu erlassende Ausnahmsverfügungen für Kroatien-Slavonien im Frühjahr 1909, in: ÖOH 3 (1974) 254-268.

<sup>36</sup> JOSEPH REDLICH, *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg* (Wien-New Haven 1925) 90-93, ausführlicher zitiert bei SUPPAN, Ausnahmezustand 262-263.

<sup>37</sup> Dazu JUZBAŠIĆ, *Politika i privreda* 280-283

<sup>38</sup> Siehe Anm. 27.

großen systematische Vorbereitungen für den Großverrat-Prozess in Kroatien gegen die serbischen Mitglieder der kroatisch-serbischen Koalition begonnen wurden, teilte auch Aehrenthal die Meinung der großösterreichischen Kreise, dass Burián abgesetzt werden sollte; er wollte das nur schrittweise realisieren. Der Thronfolger Franz Ferdinand, der Burián wegen seiner liberalen Politik und der Protegierung der ungarischen Interessen attackierte, war auch der Ansicht, dass man „Buriáns gefährliches System“ stoppen muss. Deshalb setzte er sich dafür ein, das Burián abgesetzt wird und dass das Amt des Landeschefs General Varesanin besetzt, der die serbische Opposition brechen und das Land pazifizieren würde. Aber während die großösterreichischen Kreise mehrheitlich für die Annexion waren, stand der Thronfolger ihr sehr reserviert gegenüber. Franz Ferdinand befürchtete überhaupt die Reaktionen auf dem Balkan, die zu einem Krieg mit Russland und einem allgemein europäischen Konflikt führen könnten, da dies in seinen Augen fatal für die Dynastie sein würde. Aus innenpolitischen Gründen war er auch gegen die Annexion; seine Einschätzung war, dass die Monarchie wegen des Konfliktes zwischen den beiden Reichshälften dafür weder konsolidiert noch stark genug war. Deswegen plädierte er nach der jungtürkischen Revolution dafür, mit der Annexion abzuwarten, und akzeptierte sie nur, wenn es sich als „notwendig“ erweisen sollte, sie zu vollziehen, und dann nur auf die Weise, dass Bosnien-Herzegowina der Monarchie als Reichsland angeschlossen wird.<sup>39</sup>

Die österreichischen Generäle fürchteten noch während der Vorbereitungen auf die Annexion einen Aufstand in Bosnien-Herzegowina, obwohl diese Angst damals im Grunde unberechtigt war. Sie behaupteten jedoch in ihren vertraulichen Berichten, der österreichisch-ungarischen Verwaltung wäre es nicht gelungen, das Volk zu verstehen und sein Vertrauen zu gewinnen. Bei Einschätzung der Umstände in der Herzegowina, merkte der damalige Kommandant der 18. Division Blasius Schemua anfangs 1909 an, dass das serbische Element der Monarchie gegenüber sehr feindlich gesinnt wäre, dass die Moslems ihr nicht ergeben wären und unrealistische Hoffnungen auf die Rückkehr der Türkei hegten, während das katholische Element zerstreut, zahlenmäßig schwach und ohne Einfluss wäre. Seiner Schlussfolgerung nach würde sich Österreich-Ungarn auch nach der internationalen Anerkennung der Annexion in Bosnien-Herzegowina dauerhaft erhalten können durch Demonstration seiner

---

<sup>39</sup> CONRAD, *Dienstzeit I*, 572ff; CHLUMECKY, *Erzherzog* 98f; siehe MIRJANA GROSS, *Hrvatska uoči aneksije Bosne i Hercegovine*, in: *Istorija 20. veka* 3. hg. Institut društvenih nauka (Beograd 1962) 158, 252f; VLADIMIR DEDIJER, *Planovi nadvojvode Franje Ferdinanda o reorganizaciji Monarhije*, in: *Jugoslovenski narodi pred prvi svetski rat*, 198; STEPHAN VEROSTA, *Theorie und Realität von Bündnissen. Heinrich Lamasch, Karl Renner und der Zweibund (1897-1914)* (Wien 1971) 325f.

militärischen Stärke. Er aber war der Ansicht, dass die Monarchie die gegenwärtige Finanzpolitik revidieren und gewisse materielle Opfer bringen müsste, um die Prosperität der Landes zu erreichen, und die schwere Steuerlast, die die arme Bevölkerung drückte, erleichtern sollte.<sup>40</sup> Auch zweieinhalb Jahre später schrieb Generalstabschef Conrad, dass der Anschluss Bosnien-Herzegowina an die Monarchie nur dadurch abgesichert war, dass österreichisch-ungarische Truppe genug verstärkt wurden, um die Gegner abzuschrecken und den führenden politischen Ämtern die notwendige Stütze zu geben.<sup>41</sup> Dass die Anhänglichkeit der Bevölkerung an die Monarchie bei weiten Teilen der Bevölkerung nicht groß war, fand auch der Abteilungsvorsteher der Landesregierung Adalbert Shek. Er schrieb im Oktober 1909, starke militärische Standorte als Zeichen der Macht würden dem Volk zeigen, dass die Monarchie über starke wohlorganisierte Wehrmacht verfügt und dass sie in der Lage ist, jeden inneren oder äußeren Feind zu besiegen.<sup>42</sup>

Während und nach dem Ende der Annexionskrise wurde in Bosnien-Herzegowina eine Reihe von militärischen Sondermaßnahmen getroffen. Das Gendarmeriestreikorps wurde wieder aktiviert und es wurden neue Militärgrenzschutzformationen gebildet. In Sarajevo wurde 1909 ein k.u.k. Armeeinspektorat hergestellt, so dass der Landeschef als Armeeinspektor oberster Militärbefehlshaber im Gebiet des 15. und 16. Korps, in Bosnien-Herzegowina und Dalmatien wurde und in dieser Eigenschaft dem Kaiser direkt unterstellt.

\*\*\*

In österreichischen Militärkreisen, und nicht nur in ihnen, war die Meinung weit verbreitet, dass für manche Völker in der Monarchie, und ebenso für Bosnien-Herzegowina „ein gelinder Absolutismus die entsprechendste Verwaltungsform“<sup>43</sup> sei. Im Unterschied zu den Militärkreisen war Minister Burián der Ansicht, dass die absolutistische Verwaltung ihren Sinn in der Zeit nach der Okkupation 1878 schon er-

<sup>40</sup> KAPIDŽIĆ, Ispisi *Glasnik ADA* 10-11 497-500; zur Haltung der Landeseinwohner 1908/1909 nach den Berichten von General Auffenberg siehe: HASELSTEINER, *Bosnien-Herzegowina* 100-103.

<sup>41</sup> Investitionsprogramm der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina, 17.8.1911 Aus der Bemerkung des Chefs des Glstbs. KA MKFF Pb/24 1911.

<sup>42</sup> HAMDJIJA KAPIDŽIĆ, Dva priloga novijoj istoriji Bosne i Hercegovine, *Glasnik ADA* 2 (1962) 322.

<sup>43</sup> HAMDJIJA KAPIDŽIĆ, Ispisi iz bečkih arhiva – prilozi političkoj istoriji Bosne i Hercegovine, *Glasnik ADA* 12-13 (1972/1973) 306.

füllt hat. Er betonte, dass die Entscheidung, eine Annexion durchzuführen und die verfassungsrechtliche Ordnung einzuführen, sowohl von internationalen Umständen diktiert wurde, vor allem von der Einführung der Verfassung in einer Reihe der autokratischen Staaten, besonders in der Türkei, als auch von den sich aus der inneren gesellschaftlichen und politischen Entwicklung des Landes ergebenden Bedürfnissen, da die in den österreichisch-ungarischen Schulen ausgebildete Intelligenz politische Rechte und Freiheiten verlangte. Das Motto von Buriáns Bosnien-Politik, die er unmittelbar nach der Ausrufung der Annexion vor der ungarischen Delegation formulierte, lautete: „freie politische Bewegung der Bevölkerung, aber starke Verwaltung“.<sup>44</sup> Mit der Einführung der verfassungsmäßigen Institutionen, die nach außen hin als alleiniges Motiv für die Annexion dargestellt wurde, sollte ein Teil des früheren absoluten Rechts des Herrschers auf den auf Basis der konfessionellen Kurien zu konstituierenden Landtag, übertragen werden. Durch die Verfassung wurden die zum Teil schon im Gesetz verankerten Bürgerrechte garantiert. Diese konnte aber die Landesregierung auf Grund der kaiserlichen Vollmacht für das ganze Land oder dessen Teile einschränken oder aussetzen im Kriegsfall, im bei unmittelbarer Kriegsgefahr, bei Unruhen oder wenn sonst die Sicherheit in einem größeren Maße gefährdet wird. Es gab keine Verfassungsgarantien hinsichtlich der Begrenzung der Dauer oder des Vorbeugens des Missbrauchs der Ausnahmsverfügungen in Bezug auf einzelne grundlegende Bürgerrechte. Bezüglich der Einführung wie auch der Abschaffung des Ausnahmezustands war es nicht vorgesehen, eine Genehmigung des gemeinsamen Ministerrates oder irgendeines anderen parlamentarischen Organs der Monarchie anzufordern. Man brauchte nur die kaiserliche Ermächtigung.

Obwohl durch die Annexion der völkerrechtliche Status Bosnien-Herzegowinas verändert wurde, blieb ihr staatsrechtliches Verhältnis zur Monarchie im wesentlichen das gleiche. Die parallelen österreichischen und ungarischen Gesetze aus dem Jahre 1879 (über die Einbeziehung Bosnien-Herzegowinas in die Zollunion) und aus dem Jahre 1880 (über die Verwaltung), auf denen das Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie zu Bosnien-Herzegowina beruhte, sollten auch nach dem Erlass des Landestatuts gelten, bis sie auf Grund einvernehmlich erlassener gesetzlicher Beschlüsse in den beiden Staaten der Monarchie geändert würden. Damit blieb das Verhältnis Bosnien-Herzegowina zu dem Staatsganzen auch weiterhin nur provisorisch und ungeklärt. Aber anlässlich der Annexion und dem Erlass des Landestatuts kamen Intentionen einzelner einflussreicher Faktoren zum Ausdruck, die geltenden Prinzipien der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina im Einklang mit ihren je

<sup>44</sup> HAMDŽIJA KAPIDŽIĆ, *Bosna i Hercegovina pod austrougarskom upravom* (Članci i rasprave) (Sarajevo 1968) 56.

spezifischen Interessen zu redefinieren und in Zukunft zu verändern. Das geschieht in einer Situation, als die politische, wirtschaftliche und militärstrategische Bedeutung Bosnien-Herzegowinas zum wichtigen Gegenstand des Interesses der österreichisch-ungarischen herrschenden Kreise aufrückt. Die allgemeinen Umstände in dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, die die äußere und inneren ökonomische Verhältnisse Österreich-Ungarns bestimmen, trugen erheblich dazu bei, dass das Interesse an Bosnien-Herzegowina in beiden Staaten der Monarchie wächst. Die beeinflussen weitere Zuspitzung der ökonomischen Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn auf dem bosnischen Boden, wie auch die Verschärfung der Rivalität zwischen ihren Regierungen im Kampf um den Einfluss auf die bosnisch-herzegowinische Verwaltung.<sup>45</sup>

Die Beteiligung des Landtags an der gesetzgebenden Tätigkeit<sup>46</sup> betraf ausschließlich bosnisch-herzegowinische Angelegenheiten, und lediglich diese, die taxativ in der Verfassung (§ 42) angegeben wurden. Die gesetzgebende Macht in allen anderen Fragen, die per Verfassung nicht ausdrücklich dem Kompetenzbereich des Landtags zugeschlagen wurden oder in den Zuständigkeitsbereich des österreichischen und des ungarischen Parlaments fielen, blieb auch weiterhin wie in der Phase vor dem Erlass der Verfassung in den Händen des Monarchen. Da der Bosnisch-herzegowinische Landtag lediglich eine Provinzvertretung und kein staatliches Parlament war, blieben außerhalb seines Wirkungskreises auch alle anderen Fragen, die die Wehrmacht betreffen. Dem Landtag wurde das Recht verweigert, über die Wehrpflicht, die Stärke des Rekrutenkontingentes wie auch über die k.u.k. bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten zu entscheiden.

Die Militärfaktoren der Monarchie haben sich 1909 dem Plan der Zivilverwaltung widersetzt, den Post- und Telegrafendienst in Bosnien-Herzegowina zu demilitarisieren und dem bosnisch-herzegowinischen Landtag bestimmte Befugnisse zu überlassen. Der Grund dafür war das Misstrauen gegenüber den Einheimischen, die im Falle der Durchsetzung der Reformen in den genannten Dienst eintreten würden. Man ging davon aus, dass in einem strategischen Grenzland wie Bosnien-Herzegowina, das direkte telefonische Verbindungen nach Serbien und der Türkei hatte, im Post- und Telegrafendienst ausschließlich völlig verlässliches Personal beschäftigt werden sollte. Dieser Dienst wurde in dem endgültigen Text der Verfassung nicht

---

<sup>45</sup> JUZBAŠIĆ, *Politika i privreda* 100-108

<sup>46</sup> Über die Kompetenzen des bh. Landtages siehe KARL LAMP, *Die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 27. Februar 1910*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* Bd. 5 (Tübingen 1911) 142ff.; SCHMID, *Bosnien und die Herzegowina* 36-49; NORBERT WURMBRAND, *Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina* (Leipzig-Wien 1915) 96-145.

unter jenen Angelegenheiten genannt, die dem Kompetenzbereich des Landtags zufielen, weil sich dagegen neben Kriegsminister Schönauich auch die österreichische und ungarische Regierung wie auch Thronfolger Franz Ferdinand gestellt hatten. Solche Lösung ging auch aus der Auffassung hervor, dass der Post- und Telegrafendienst keine nur Bosnien-Herzegowina betreffende Frage ist, sondern dass diesen nach der Bestimmung § 10 des Gesetzes vom 20.12.1879 (RGBI Nr 136) die Landesregierung in Absprache mit Organen beider Regierungen der Monarchie leiten soll. Aber diese Gesetzesbestimmung konnte nicht realisiert werden, so dass bis zum Untergang Österreich-Ungarns der Post- und Telegrafendienst im Zuständigkeitsbereich des Kriegsministeriums blieb. Sein Personal rekrutierte sich ausschließlich aus den vertrauenswürdigen Militärskadern, während die offizielle Sprache Deutsch war. Die Unzufriedenheit damit brachte nicht nur der Bosnisch-herzegowinische Landtag sondern auch die Landesregierung, welcher Postfach-Einnahmen versagt wurden. Nach den Worten des Ziviladlatus Baron Benko hatte die Regierung bezüglich des Postdienstes keinen größeren Einblick und Einfluss, als dies bei einfachen Kunden der Fall war.<sup>47</sup> Er plädierte vergeblich dafür, dass der bestehende Zustand grundlegend verändert wird. Solche Forderungen wurden jedoch immer nicht nur vom Kriegsministerium sondern auch vom Außenministerium energisch verurteilt.<sup>48</sup>

Zu der Intensivierung der Einflussnahme beider Regierungen in der Postannexionszeit kam auch das gestärkte Interesse der gemeinsamen Minister an den Angelegenheiten der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung. Dabei rechnete die österreichische Regierung, indem sie sich dem Wachsen des ungarischen Einflusses auf das gemeinsame Finanzministerium, an dessen Spitze ein Ungar stand, entgegengesetzte, auf die Unterstützung des gemeinsamen Ministeriums als Kollegiums, dem nach dem Gesetz aus 1880 die oberste Leitung der bh. Verwaltung zufiel. Das entsprach auch den Intentionen des Außenministers Aehrenthal, der ansonsten versuchte, seine Stellung des Vorsitzenden im gemeinsamen Ministerrat zu stärken und sie, wenn nicht de jure, so de facto, auf das Niveau des Reichskanzlers zu heben. Aber trotz der Steigerung des Einflusses der gemeinsamen Minister auf die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina, konnte sich diesbezüglich das gemeinsame Ministerium als kollegiales Organ der drei gemeinsamen Minister (Außen-, Kriegs-, und Finanzminister) auch nach der Annexion nicht durchsetzen, was sowohl durch den wachsenden Antagonismus zwischen Österreich und Ungarn in Bosnien-Herzegowina

---

<sup>47</sup> DŽEVAD JUZBAŠIĆ, *Bosanskohercegovački sabor i osnivanje poštanske štedionice*, in: *Prilozi Instituta za istoriju u Sarajevu* 18 (1981) 258-261.

<sup>48</sup> Conrad an Schönauich am 01.12. 1910, KA Kriegsministerium (=KM) Präs 81-43/1/1910



als auch durch die allgemein herrschende politische Situation in der Monarchie bedingt war. Insbesondere das Kriegsministerium verpasste jedoch nicht die Gelegenheit, zu einer Reihe von wichtigen Fragen der Bosnien-Politik Stellung zu nehmen und auf deren Richtung und diesbezügliche Entscheidungen aktiv Einfluss zu nehmen. Im Unterschied zu der Zeit vor der Annexion, hing die Erlassung der bosnischen Gesetze tatsächlich von der jeweiligen Zustimmung aller gemeinsamen Minister, was beispielsweise beim Sprachengesetz, bei dessen Formulierung das Kriegsministerium mitwirkte, zum Ausdruck kam. Das gleiche galt auch für die Gesetze über Investitionen, insbesondere für das Gesetz über den Bau neuer und die Rekonstruktion bereits bestehender Eisenbahnstrecken. Der Einfluss des Kriegsministeriums zeichnete sich in hohem Maße durch extreme Einstellungen der militaristischen Kreise zu Verwaltungsmethoden in Bosnien-Herzegowina. Deshalb stieß diese Einflussnahme oft auf den Widerstand der führenden Persönlichkeiten der Zivilverwaltung, der jedoch im Zuge der Vertiefung der innenpolitischen Krise und der Zuspitzung der außenpolitischen Lage immer mehr abschwächte.<sup>49</sup>

Die Hoffnungen, die die Militärkreise in General Varesanin gesetzt hatten, wurden bald von der Enttäuschung abgelöst; zudem verwirklichte sich auch ihre Erwartung nicht, Burián würde fallen. Nichts hatte sich in Bezug auf die Stellung des Landeschefs geändert; sein Ansehen bei den Militärfaktoren wurde immer geringer, wegen, wie sie es sahen, der persönlichen Fehler von General Varesanin selbst.

Conrad erneuerte die Aktion zur Änderung der Stellung des Landeschefs bald nach der Oktroierung des Landesstatuts. Nach seiner Einschätzung konnte die geheime Instruktion von 1908, in dem der gemeinsame Finanzminister die Verordnung über den Wirkungsbereich des Ziviladlatus interpretiert hatte, die Verhältnisse nicht sanieren. Er warf auch das Problem einer übertriebenen Zentralisierung der Verwaltung in Wien auf, wie auch das Bedürfnis nach der Bildung eines eigenständigen Wirkungsbereiches der Landesregierung in Bezug auf das gemeinsame Finanzministerium. Er verlangte vom Kriegsminister, dass dieser sich hinsichtlich dieser Angelegenheiten an den Kaiser wendet<sup>50</sup>, und warf bei einer Audienz beim Kaiser auch selbst die Frage nach Veränderungen in Bosnien-Herzegowina auf.<sup>51</sup> Die Militärfaktoren standen auf dem Standpunkt, dass im Falle eines europäischen Konflikts Bos-

<sup>49</sup> DŽEVAD JUZBAŠIĆ, Das österreichisch-ungarische »gemeinsame Ministerium« und die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina nach der Annexion 1908. Der staatsrechtliche Aspekt, in: ÖOH 41 (1999) 265-285; siehe EVA SOMOGYI, Aehrenthals Reformbestrebungen 1906-1907. Die Dualismus-Interpretation des Ministers des Äussern, in: ÖOH 30 (1988) 60-75.

<sup>50</sup> Conrad an Schönaich am 08.03. 1910, KA KM Präs. 81 43/1/1910.

<sup>51</sup> CONRAD, Dienstzeit Bd. 2, 43.

nien-Herzegowina in militärischer Hinsicht als eigenständiger Nebenkriegsschauplatz vorzubereiten sei, von dem aus sich mit einem Minimum an Effektivität erfolgreich handeln ließe. Um das abzusichern, verlangten sie nicht nur eine radikale Änderung der Stellung des Landeschefs, sondern auch die Neuregelung der Kompetenzen der obersten Verwaltung für Bosnien-Herzegowina. So tauchte 1910 im Kriegsministerium sogar auch ein Projekt auf, das die Eliminierung des gemeinsamen Finanzministeriums als oberstem Organ der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung vorsah. Der in Militärkreisen aufkommende Gedanke, der Landeschef solle im Zusammenhang mit der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina auch die Prerogative des gemeinsamen Finanzministers erhalten,<sup>52</sup> war sowohl verfassungsmäßig undurchführbar als auch politisch vollkommen unrealistisch.

Nachdem der Kaiser General Varesanin abgesetzt hatte, ernannte er am 10.05.1911 FZM Oskar Potiorek zum Armeeeinspektor in Sarajevo und Landesregierungschef. Unmittelbar danach erneuerte Kriegsminister Schönaich den Druck auf Burián und aktualisierte damit im Geiste von Conrads Initiative die Frage der Stärkung der Stellung des Landeschefs und der Absicherung seines Einflusses auf die Angelegenheiten, an denen die Armee besonders interessiert war. Dabei betonte er, dass Bosnien-Herzegowina bei Kriegskomplikationen sicher Kriegsschauplatz werden würde, so dass daher den Kriegsvorbereitungen die entscheidende Rolle zukommen sollte.<sup>53</sup>

Aber Burián blieb auch weiterhin auf dem Standpunkt, dass eine wesentliche Änderung der Stellung des Landeschefs nicht notwendig sei und lehnte alle Vorschläge ab, von denen er meinte, dass sie den Kern des Verhältnisses zwischen dem gemeinsamen Finanzministerium, dem Landeschef und dem Ziviladlatus tangieren. Er kam auch den Militärfaktoren insoweit entgegen, als er die „Erläuterungen und Ergänzungen zur Verordnung über den Wirkungsbereich des Chefs der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina“, die der Herrscher mit seiner Entschließung vom 01.06.1911 genehmigt hatte, ausarbeitete.<sup>54</sup> Hierein sind vor allem jene Erklärungen eingegangen, die aus der geheimen Instruktion des gemeinsamen Finanzministers vom 29.04.1908 hervorgehen. Das bedeutendste neue Zugeständnis war die

---

<sup>52</sup> Stellung des Landeschefs von Bosnien u. Hercegovina, KA KM Präs. 81 43/1/1910; dazu eingehender JUZBAŠIĆ, *Verwaltung von Bosnien-Herzegowina* 270ff.

<sup>53</sup> Schönaich an Burián 15.5. 1911, ABH GFM PrBH 698/1911. Über die Ernennung Potioreks zum Landeschef und seine politischen Ansichten siehe FRANZ WEINWURM, *FZM Oskar Potiorek. Leben und Wirken als Chef der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo 1911-1914* (Phil. Diss. Wien 1964) 49ff; RUDOLF JERÁBEK, *Potiorek. General im Schatten von Sarajevo* (Wien-Graz-Köln 1991) 39ff.

<sup>54</sup> KA KM Präs. 81 30/2/1911; ABH GFM PrBH 631 und 744 ex 1911.

Ergänzung zum §3 der Verordnung, so dass zu der Bestimmung, dass die unmittelbare Leitung der gesamten Zivilverwaltung der Ziviladlatus führt, „insoweit sie sich der Landeschef nicht selbst vorbehält“. Dies wird für Potiorek nicht bloß pure Deklaration bleiben.

Nach seinem Amtsantritt kam Potiorek zu der Einschätzung, dass die Macht der Landesregierung viel geringer ist, als die der Staatshaltereien in den österreichischen Ländern. Er war der Meinung, dass dies umgekehrt werden müsste und dass die Kompetenzen der bh. Landesregierung ungefähr genau so groß sein sollten, wie jene der Regierung in Zagreb. Den gegenwärtigen Zustand bezeichnete er als unerträglich selbst in dem Fall, wenn es keinen Landtag geben würde. Potiorek nahm 1911 den Standpunkt an, dass die Landesregierung zu reformieren sei und der Ziviladlatus in ein gewöhnlicher Assistent des Landeschefs werden sollte.<sup>55</sup> Burián hatte jedoch keine Absicht, an Verwaltungsmethoden im Land in der Praxis irgendetwas zu ändern. Er ignorierte, nach der Einschätzung Potioreks und Conrad von Hötzendorfs, beinahe gänzlich die Militärinteressen im Investitionsprogramm, insbesondere hinsichtlich der durch die Zivilverwaltung zu gewährleistende Absicherung der Finanzmittel für die Ausrüstung der bh. Truppen auf der Basis der Wehrreform. Aus diesem Anlass empfahl Oberst Bardolff, der Chef der Militärkanzlei des Thronfolgers, Franz Ferdinand, den Kriegsminister entschieden zu unterstützen in dessen Forderung sich wirklich und nicht nur formal, an der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina zu beteiligen.<sup>56</sup>

Nachdem Istvan Burián das Amt des gemeinsamen Finanzministers aufgegeben hatte, und zu seinem Nachfolger Leo Bilinski (19.02.1912) ernannt worden war, gelang es Potiorek, eine Reorganisierung der Landesregierung im Sinne der Intentionen der Militärkreise zu veranlassen und eine Revision ihrer Verhältnisse zum gemeinsamen Finanzministerium bis zu einem gewissen Grad zu erreichen. In der Sitzung der gemeinsamen Minister vom 14. März 1912 wurde der Vorschlag einer Verwaltungsreform für Bosnien-Herzegowina angenommen, die dann der Kaiser am 1. April 1912 sanktionierte. Mit der Aufhebung der Funktion des Ziviladlatus wurden nun die Militär- und Zivilgewalt in den Händen des Landeschefs konzentriert, der als Armeeinspektor gleichzeitig der Oberbefehlshaber der Armee im Bereich des 15. und 16. Korps war, also in Bosnien-Herzegowina und Dalmatien. Obwohl die Po-

---

<sup>55</sup> Potiorek: Persönliche Vormerkmale 1911, KA MKFF Pb/27.

<sup>56</sup> Potiorek an da Kriegsministerium am 1.7.1911 (Abschrift); Bardolfs Referat, Franz Ferdinand am 15.11. vorgelegt, KA MKFF Pb/24 ex 1911; sowie Anm. 41; Potiorek gelang es, bestimmte militärische Forderungen in die Gesetzesvorlagen über Investitionen nachträglich einzutragen. Potioreks Brief vom 29.11. 1911 mit Abschrift des Berichts über das Program des Straßenbaus an das Kriegsministerium KA MKFF Pb/29 ex 1911.

litik in Bosnien-Herzegowina vom Landeschef im Rahmen der Richtlinien des gemeinsamen Ministers, der er in dieser Hinsicht untergeordnet und auch verantwortlich war,<sup>57</sup> geführt werden sollte, wurde seine Position in bezug auf das Verhältnis zum gemeinsamen Finanzminister durch die neue Verwaltungsorganisation eindeutig gestärkt. Dies war im Hinblick auf die Wahrnehmung militärischer Interessen der Monarchie in Bosnien-Herzegowina günstig, trug aber gleichzeitig auch zur Stärkung der militärischen Einflussnahme in politischen Angelegenheiten bei.

Die vorherigen halbherzigen Geheimakten aus den Jahren 1908 und 1911, von denen die österreichische und ungarische Regierung erfuhr, erst nachdem von ihnen die Zustimmung zum Entwurf der neuen Verordnung über den Wirkungskreis des Landeschefs eingefordert worden war, wurden durch präzisere Bestimmungen ersetzt, die in vielen Punkten die Realisierung der Wünsche der Militärkreise bedeuteten. Was in den anderen Teilen der Monarchie hinsichtlich der bestimmten Befugnisse der kommandierenden Generäle im Bereich der Zivilverwaltung, insbesondere der Polizeigewalt, im Falle der Unruhen, der unmittelbaren Kriegsgefahr und des Krieges vorgesehen war, galt in gewissem Maße nun in Bosnien-Herzegowina auch unter normalen Umständen. Auf Grund der besonderen Verordnung, die der Herrscher am 29.05.1912 genehmigt hatte,<sup>58</sup> wurden in der Struktur der Landesregierung Änderungen vorgenommen und deren Zuständigkeitsbereich im Verhältnis zum Ministerium bis zu einem gewissen Grad erweitert.

Anlässlich der neuen Maßnahmen hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Landesregierung und dem gemeinsamen Finanzministerium nahm Oberst Bardolff eine charakteristische Position ein: „So sehr berücksichtigt werden soll, dass der bh. Landesregierung in allen vor dem bh. Landtage zu vertretenden

---

<sup>57</sup> An Stelle der Funktion des Ziviladlatus wurde das Amt des Landeschef-Stellvertreters mit wesentlich eingeschränkten Befugnissen eingeführt; dieser sollte die Landesregierung im Landtag vertreten. Mit der neuen Verordnung über den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien und der Herzegowina und dessen Stellvertreter wurde vorgeschrieben: »Die oberste Leitung der Landesregierung ... ruht in den Händen des Landeschefs ... Ihm allein und ausschließlich obliegt die Leitung und Führung der Politik in Bosnien-Herzegowina gemäß der durch den ihm vorgesetzten gemeinsamen Minister gegebenen Richtlinien. Kein anderer Funktionär der Landesregierung ist befugt etwas anderes zu tun, als die Aufträge des Landeschefs auszuführen. Letztere hat auch der Vorsitz in der Regierungskonferenz (§1) HAMDİJA KAPIDŽIĆ, Ukidanje funkcije civilnog adlatusa. (Diskusija i odluka zajedničke austrougarske vlade), in *Glasnik ADA* 1 (1961) 333-338; ders., *Bosna i Hercegovina* 100-109; *Glasnik zakona i naredaba za Bosnu i Hercegovinu* (1912) 113.

<sup>58</sup> A.a.O. 167f; JUZBAŠIĆ, *Politika i privreda* 306-309, vgl. SCHMID, *Bosnien und die Herzegowina* 55f.

Verwaltungszweigen ein gewisser Wirkungskreis eingeräumt werden muss, so dürfen diese Bestrebungen absolut nicht über jene Grenze gehen, deren *Ueberschreitung zur Autonomie von BH führen oder auch den Schein einer solchen erwecken könnten*.<sup>59</sup> Dies war völlig im Geiste der Intentionen Franz Ferdinand selbst, der entschieden gegen eine mögliche Erweiterung des Wirkungskreises des Bosnisch-herzegowinischen Landtags und Einschränkung der Rechte der Krone war.<sup>60</sup>

Obwohl Potiorek, seine Forderungen hinsichtlich der Verwaltungsreformen - um sie für bestimmte Faktoren in der Monarchie, insbesondere für Minister Bilinski annehmbar erscheinen zu lassen - mit dem Bedürfnis erklärte, das aus der verfassungsmäßigen Herrschaft im Land hervorgehe, war ihr wahrer Sinn ein anderer. Am Werk war, wie das General Auffenberg seinerzeit sagte, „ein verbrämter Absolutismus.“<sup>61</sup> Die vorgenommenen in erster Linie durch militärische Interessen bedingten Änderungen bedeuteten eine Vorbereitung auf die Durchsetzung einer Politik der starken Hand in Bosnien-Herzegowina. Dies geschah in einer Zeit, als der Ausbruch der neuen Krise auf dem Balkan nahte und die politische Entwicklung in den südslawischen Ländern im Rahmen Österreich-Ungarns neuen Aufschwung bekam.<sup>62</sup>

Das Attentat von Sarajevo gab den Anlass zu heftigen Angriffen auf die Organisation der Zivilverwaltung in Bosnien-Herzegowina und seitens der Ungarn auf den Landeschef selbst. Graf Istvan Tisza, Präsident der ungarischen Regierung kritisierte den Zustand der Polizei in Sarajevo und erklärte an der Sitzung des gemeinsamen

<sup>59</sup> Bardolffs Referat vom 2.4. 1912 dem Thronfolger am 3.4. 1912 vorgelegt (Unterstreichungen im Original) KA MKFF Fb/16 ex 1912.

<sup>60</sup> Die Militärkanzlei Franz Ferdinands an Berchtold am 14.11.1913, KA MKFF 7423/1913, sowie HHStA Politisches Archiv I K. 630, Cabinet des Ministers V/30, 724; siehe DŽEVAD JUZBAŠIĆ, *Nacionlnno-politički odnosi u Bosanskohercegovačkom saboru i jezičko pitanje (1910-1914)*, ANUBiH Djela 73/42 (Sarajevo 1999) 191f.

<sup>61</sup> KAPIDŽIĆ, *Bosna i Hercegovina* 109 Anm. 18a.

<sup>62</sup> Die Balkankriege waren ein maßgeblicher Anstoss für die weitere Konvergenz der südslawischen Nationalbewegungen, aber auch für die Verschlechterung der national-konfessionellen Beziehungen, und dies insbesondere in Bosnien-Herzegowina. Es kam zur Verschärfung der politischen Gegensätze zwischen Serben und Muslimen und einer noch grösseren Annäherung der muslimischen politischen Führung an die österreichisch-ungarischen Behörden. Siehe DŽEVAD JUZBAŠIĆ, *Der Einfluss der Balkankriege 1912/1913 auf Bosnien-Hercegovina und auf die Behandlung der Agrarfrage*, in: *Zeiten Wende Zeiten. Festgabe für Richard Georg Plaschka zum 75. Geburtstag* (Frankfurt am Main 2000) 57-71; ders. *Nacionlnno-politički odnosi* 143ff; vgl. KAPIDŽIĆ, *Bosna i Hercegovina* 102-138, 155-197; MILORAD EKMEČIĆ, *Uticao balkanskih ratova 1912-1913 na društvo u Bosni i Hercegovini*, in: *Marksistička misao* 4 (1985) 137-158

Ministerrates vom 7. Juli 1914, dass der Verfall des administrativen Apparats in Bosnien eine direkte Folge der seit einigen Jahren bestehenden übergeordneten Stellung des Landeschefs, der als Soldat nicht jene Erfahrung hinsichtlich der Administration haben kann, die notwendig für eine gute Verwaltung sei. In der Einschätzung, dass die Zivilverwaltung ganz versagt hätte, verlangte Tisza eine bedingungslose Verwaltungsreform, welche die Krise im Land sanieren könnte.<sup>63</sup> Bilinski, der Potiorek als Administrator an der Sitzung in Schutz nahm, gab zu, dass es erwünscht wäre, die zivile von der militärischen Macht ganz zu trennen und dass neben dem Armeeinspektor in Bosnien-Herzegowina auch ein Statthalter wie in Dalmatien zu ernennen wäre.<sup>64</sup>

Istvan Burián, damals ungarischer Minister am Königshof, sprach sich für die Wiedereinrichtung der Institution des Ziviladlatus. Nach Buriáns Einschätzung konnte eine grundlegende Verwaltungsreform nur dann durchgeführt werden, wenn nach Potiorek ein neuer ziviler Gouverneur kommen würde, womit die Lösung der staatsrechtlichen Lage Bosnien-Herzegowinas vorbereitet würde<sup>65</sup>, allerdings im Sinne der ungarischen Interessen. Im ungarischen Parlament wurde bei der Erörterung der Lage in Bosnien-Herzegowina anlässlich des Attentats unter anderem auf die Unterlassungen der Behörden hingewiesen und von der Regierung verlangt, sie möge sich für grundlegende Reformen des politischen Systems in Bosnien-Herzegowina einsetzen. Dabei wurde auch die Einschätzung ausgesprochen, dass jene Politik, die sich nur auf das Militär stützt, sehr schwach sei.<sup>66</sup>

Die Verwaltungsreformen in Bosnien-Herzegowina und die Trennung der Funktionen der Zivil- und Militärgewalt hätte womöglich nur unter der Voraussetzung,

---

<sup>63</sup> Protokolle des Gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1914-1918). Eingeleitet und zusammengestellt von Miklós Komjáthy (Budapest 1966), 141-150.

<sup>64</sup> A.a.O. 149; Bilinski stellte im Brief an Potiorek vom 03.07.1914 fest, dass wegen der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Landesregierung das gemeinsame Finanzministerium nicht in der Lage sei auf das Schulwesen, die Polizeiorganisation und die Presse Einfluss zu nehmen. Bilinski deutete an, dass bald eine Revision der Pflichtenverteilung zwischen dem Gemeinsamen Finanzministerium und der Landesregierung vorgenommen werden sollte. ABH GFM PrBH 843/1914; vgl. JOSEF BRAUNER, *Bosnien und Hercegovina. Politik, Verwaltung und leitende Personen*, in: *Berliner Monatshefte* 7 (1929) 331-334.

<sup>65</sup> *Dr Ludwig Thaloczy-Tagebücher*. 23.VI. 1914-31.XII 1914, hg. von FERDINAND HAUPTMANN-ANTON PRASCH (Graz 1981) 32.

<sup>66</sup> HORST HASELSTEINER, *Ungarn und das Attentat von Sarajevo. Die Stellungnahme der Abgeordneten des ungarischen Reichstages im Juli 1914*, in: *Velike sile i Srbija pred prvi svetski rat*, SANU Naučni skupovi 471 (Beograd 1976) 599-604.

---

dass es keinen Krieg gegeben hätte, durchgeführt werden können. Der Kriegsausbruch bedeutete das Ende der Realisierung der halbherzigen und verspäteten Reformpläne wie auch der begonnenen Investitionen (Eisenbahnenbau, Bodenmelioration, Schulenbau u.a.) und war der erste Schritt hin zur Auflösung der Monarchie.

## AUSTROUGARSKA OKUPACIONA UPRAVA U BOSNI I HERCEGOVINI

Neki aspekti odnosa između vojnih i civilnih vlasti

### Sažetak

Nakon što je dao osvrt na problem uključanja upravljanja Bosnom i Hercegovinom u dualističku strukturu Austro-Ugarske, autor je istakao neka od glavnih obilježja okupacione uprave i njene politike. U BiH je za cijelo vrijeme austrougarske vladavine postojala specifična praksa da je u ličnosti zemaljskog poglavara bila ujedinjena vojna i civilna funkcija, mada je nakon uvođenja funkcije civilnog adlatusa šefa Zemaljske vlade 1882. godine ovaj stvarno preuzeo u svoje ruke vođenje cjelokupne civilne uprave. Preuređenjem sistema upravljanja postavljena je osnova za dvadesetogodišnji period upravljanja zajedničkog ministra finansija Benjamina Kállaya. Pod njegovim vođstvom Zajedničko ministarstvo finansija se razvilo u odnosu na Bosnu i Hercegovinu u jednu gotovo kompletnu vladu, dok se Zemaljska vlada u Sarajevu pretvorila u njegov izvršni organ.

Razvoj društvenih i političkih prilika kao i nova vanjsko-politička konstelacija krajem 19. i početkom 20. v. uticale su i na promjenu politike austrougarske uprave u BiH. Pri tome je u programima za rješenje sve aktuelnijeg južnoslovenskog pitanja bio prisutan i problem aneksije BiH. Mada je krajem 1907. u vrhovima Monarhije postignuta načelna saglasnost o aneksiji i pružena podrška novoj bosanskoj politici ministra Istvana Buriana i njegovoj koncepciji postepenog razvoja autonomne misli, pojačana je i borba oko metoda upravljanja okupiranom zemljom. Pisac je prikazao najznačajnija stanovišta vojnih krugova u odnosu na ovo pitanje od razdoblja koje je prethodilo aneksiji do 1. svjetskog rata. Pri tome su u središtu pažnje odnosi između vojnih institucija i funkcionera i civilne vlasti. Ministar Burian se uspješno suprotstavljao pritisku militarista da se i u mirnodopskim uslovima u rukama zemaljskog poglavara stvarno koncentriše vojna i civilna vlast, pa su se vojni krugovi privreme-

no morali zadovoljiti izvjesnim ustupcima više formalnog karaktera.

Intenziviranje uticaja austrijske i ugarske vlade na bh. upravu nakon aneksije pridružilo se i pojačano zanimanje zajedničkih ministara, posebno ministra rata. Ekstremni stavovi militarističkih krugova o metodama upravljanja nailazili su na otpor vodećih ličnosti civilne uprave, koji je produbljivanjem unutrašnje krize i zaoštavanje vanjskopolitičke situacije sve više slabio. Novom zemaljskom poglavaru FZM Oskaru Potioreku pošlo je za rukom da se u aprilu 1912. ukine funkcija civilnog adlatusa i u rukama zemaljskog poglavara koncentriše vojna i civilna vlast, reorganizuje Zemaljska vlada i unekoliko izmjeni njen odnos prema Zajedničkom ministarstvu finansija. To se desilo tek nakon što je Burian napustio položaj zajedničkog ministra finansija i na njegovo mjesto imenovan Leo Bilinski.

Sarajevski atentat dao je povoda da žestoke napade na novu organizaciju civilne uprave i samog Potioreka od strane ugarskih političara, a i sam Bilinski je tražio ponovo razdvajanje vojne i civilne vlasti. Međutim, izbijanje svjetskog rata značilo je kraj polovičnih i neuspjelih reformnih planova, kao i započetih obimnih investicija u zemlji, i bio je korak koji je vodio raspadu Monarhije. ■